



# Amtliche Mitteilungen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

– elektronische Ausgabe des Amtsblattes

Ausgabe 20/2024 • 12. Dezember 2024

---

## Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema für das Haushaltsjahr 2024 .....2

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema.....4

### Impressum

#### Herausgeber:

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Oberbürgermeister Heinrich Kohl.

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema

Telefon: 03771 281-0, Fax: 03771 281-234, E-Mail: [info@aue.de](mailto:info@aue.de)

#### Redaktion:

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Pressestelle, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema

Telefon: 03771 281-191, Fax: 03771 281-234, E-Mail: [presse@aue.de](mailto:presse@aue.de)

#### Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Großen Kreisstadt:

Oberbürgermeister Heinrich Kohl

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema wird auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema unter [www.aue-badschlema.de/de/amtsblatt.html](http://www.aue-badschlema.de/de/amtsblatt.html) als elektronische Ausgabe veröffentlicht. Auf Verlangen kann es auch in gedruckter Form in den Rathäusern der Großen Kreisstadt Aue Bad Schlema im Ortsteil Aue: Goethestraße 5 / Ortsteil Bad Schlema: Joliot-Curie-Str. 13 eingesehen werden.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GROSSEN KREISSTADT AUE-BAD SCHLEMA

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweiligen Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 11.12.2024 mit Beitrittsbeschluss folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	46.031.573 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	49.021.302 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.989.729 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	560.600 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	40.000 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	520.600 EUR
- Gesamtergebnis auf	-2.469.129 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	905.020 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.564.109 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.838.993 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.071.842 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.232.849 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.091.579 EUR

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.511.870 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.420.291 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.653.140 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.420.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	534.700 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.885.300 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-5.945.602 EUR

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.420.000 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v.H.
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	v.H.
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf	v.H.
Gewerbesteuer	390 v.H.

**§ 6**  
**Weitere Festsetzungen**

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen  
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder  
Auszahlungen gemäß § 79 SächsGemO regeln sich nach der  
Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema.

Sperrvermerke

Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitions-  
fördermaßnahmen, die durch Fördermittelanteile finanziert  
werden, dürfen erst nach Vorliegen des entsprechenden  
Zuwendungsbescheides in Anspruch genommen werden.

Abweichend von Satz 1 dieser Vorschrift ist es jedoch für  
Maßnahmen von Ausstattungsinvestitionen des Teilhaushalts  
3 (Bildung und Soziales) zulässig, bei Wegfall von beantragten  
und veranschlagten Zuwendungen, die im Haushaltsplan  
veranschlagten Eigenmittel (Zahlungsmittelsaldo aus  
Auszahlungen und Einzahlungen) in Anspruch zu nehmen.

Aue-Bad Schlema, 12.12.2024

gez. H. Kohl  
Oberbürgermeister

(Siegel)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Die Haushaltssatzung inkl. Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema für das Jahr 2024 liegt gemäß der §§ 76 Abs. 3 und 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

**von Freitag, dem 13.12.2024 bis Freitag, dem 20.12.2024**  
öffentlich aus.

Für jedermann besteht die Möglichkeit, Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 in der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema, Zimmer 112 während der öffentlichen Dienststunden einzusehen.

### Öffnungszeiten

Montag,	
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:30 Uhr

gez. H. Kohl  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema für das Jahr 2024, welche

- der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema mit Beitrittsbeschluss am 11.12.2024 beschlossen hat,

- dem Landratsamt des Erzgebirgskreises als Rechtsaufsichtsbehörde am 30.09.2024 schriftlich vorgelegt worden ist,
- von der Rechtsaufsichtsbehörde des Erzgebirgskreises mit Bescheid vom 05.12.2024 gemäß § 119 Abs. 1 SächsGemO mit Auflagen nicht beanstandet und die Genehmigung für den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditemächtigung in Höhe von 4.420.000 € mit Nebenbestimmungen rechtsaufsichtlich genehmigt wurde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. dass die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.